



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

G 0058/2020

900-0015441-0001/IBG-0001 – G 0058/2020-Hm

vom 27. August 2021

Auf Antrag der

**Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH
(DEW21)**

Günter-Santlebe-Platz 1

44135 Dortmund

vom 09.10.2020, elektronisch eingegangen am 05.11.2020 sowie mehreren Nachträgen, letztmalig am 03.08.2021 wird die **Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines mit **Erdgas befeuerten Heizwerkes (HW) zur Erzeugung von Warmwasser** am Standort 44143 Dortmund, Weißenburger Straße 70, Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 820 (teilweise),

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung für das Heizwerk umfasst:

- Die Errichtung eines Kesselhauses mit den Gebäudeabmessungen von 49,87 Meter x 22,98 Meter x 12,80 Meter für die Aufstellung eines Heizwerkes (Großfeuerungsanlage).
- Das Heizwerk bestehend im Wesentlichen aus drei baugleichen Heißwasserkessel (WSSB / BE 100, BE 200 und BE 300) der Bauart Großwasserraumkessel ausgeführt als Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 27,5 MW_{th}, und folgenden Anlagedaten:

Hersteller: Bosch Industriekessel GmbH

Herstell-Nr.: 135641 (BE 100), 135644 (BE 200) und
135645 (BE 300)

Herstelljahr: 2020

Bauart: Zweiflammrohr-Großwasserraumkessel

Maximal zulässiger Druck: 31 bar

Wasserinhalt: 54342 Liter (incl. Abgaswärmetauscher)

Art der Beheizung: Erdgasfeuerung

Art der Aufstellung: feststehend

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

- Dem Heizwerk zugeordnet werden außerdem
 - je Kessel zwei Brennerregelstrecken mit zugehörigen Rohrleitungen,
 - je Kessel zwei regelbare Brenner mit Verbrennungsluftgebläse und Rohrleitungen,
 - je Kessel ein Abgasrohrsystem mit Abgas-Schalldämpfern,
 - je Kessel eine Schaltanlage mit Leittechnik und,
 - je Kessel ein Vorlauf- und Rücklaufseitiger Fernwärmeanschluss einschließlich je zwei Kesselkreislaufpumpen.
- Den Anschluss an die Erdgasversorgungsleitung (BE 400).
- Drei baugleiche Schornsteine (E1, E2 und E3) zur Ableitung der Abgase der BE 100, BE 200 und BE 300 mit einer Höhe von jeweils mindestens 27,5 Meter über Flur.

- Die Gebäudelüftungsanlage (BE 600), bestehend aus Zu- und Abluftanlage.
- Die leittechnische Anbindung des HW an die Querverbundleitwarte (QVL) der DEW21 mit der Zielsetzung des Betriebes des HW ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (BosB 72h).
- Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizwerkes beträgt max. **82,5 MW_{th}**.
- Den Betrieb des Heizwerkes täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

II. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der Genehmigung eingeschlossen:

1. Die **Emissionsgenehmigung** nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), mit folgenden Angaben:

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)
Günter-Samtlebe-Platz 1
44135 Dortmund

Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Die Emissionsgenehmigung beinhaltet die Freisetzung von CO₂ bei der Erzeugung von Warmwasser (Fernwärme) durch den Betrieb einer Anlage nach Anhang 1, Teil 2, Nr. 2 des TEHG (hier: Heizwerk). Das Heizwerk wird ausschließlich mit Erdgas betrieben.

Das Heizwerk besteht u. a. aus:

- 3 Großwasserraumkessel mit Brennersystem, Abgasleitung und Anschluss an das Fernwärmenetz mit einer FWL von jeweils maximal 27,5 MW_{th} (insgesamt 82,5 MW_{th})

Die Anlage befindet sich in 44134 Dortmund, Weißenburger Straße 70, Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 820.

Liste der einbezogenen Quellen:

Der Emissionsgenehmigung werden insgesamt drei Emissionsquellen zugeordnet:

1. Quelle E1: Schornstein Heißwasserkessel BE 100,

2. Quelle E2: Schornstein Heißwasserkessel BE 200,
3. Quelle E3: Schornstein Heißwasserkessel BE 300.

Das HW soll 2021 in Betrieb genommen werden.

Weiterhin eingeschlossen sind:

2. Die **Baugenehmigung** gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der aktuell geltenden Fassung.
3. Die **Erlaubnis** gemäß § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I. S. 49, FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 03.06.2016 (BGBl. I S. 1257 / 1259) für den Betrieb von drei Heißwasserkessel und den Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung für 72 Stunden (BosB 72h).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen sind.

III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

Die **Zulassung des vorzeitigen Beginns** gemäß § 8a BImSchG der BR Arnsberg vom 13.01.2021 für die Einrichtung der Baustelle, der Herstellung der Gründung und die Herstellung einer Stahlbeton-Bodenplatte mit den Maßen von ca. 50 Meter x 23 Meter x 0,80 Meter und deren vorbereitenden Maßnahmen. Die darin enthaltenden Auflagen / Hinweise behalten – soweit anwendbar – während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

Die Regelungen der **2. Zulassung des vorzeitigen Beginns** gemäß § 8a BImSchG der BR Arnsberg vom 11.06.2021 behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

IV. Nebenbestimmungen

Hinweis

Im nachfolgenden wird der Begriff des „Regelbetriebes“ (Betriebsstunden) verwendet, der sich auf den Zeitraum bezieht, indem sich eine Feuerungsanlage (z. B. Heißwasserkessel) vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingungen

1. Die DEW21 hat gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich nachzuweisen, dass die Firma RWE Generation SE am Standort „Weißburger Straße 70“ in 44134 Dortmund beabsichtigt den Betrieb des Heizkraftwerkes einzustellen.
2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme (= vor Inbetriebnahme / Aufnahme des Anfahrbetriebes) ist durch einen Sachverständigen oder der bauausführenden Firma die technische Funktionsfähigkeit der Methangasdrainiage (Gassicherungsmaßnahme) unter der Bodenplatte entsprechend den Vorgaben des Sicherungskonzeptes (Taberg Ingenieure vom 05.01.2021) zu dokumentieren und zu bescheinigen (Abschlussbericht). Der Abschlussbericht ist zeitgleich mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung dem Bauordnungsamt Dortmund vorzulegen. Für die Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist die Anerkennung des Abschlussberichtes und die Freigabe durch das Bauordnungsamt Dortmund erforderlich.

Auflagen

Allgemeines

1. Das Heizwerk muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.
2. Diese Genehmigung oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden (z. B. Bauordnungsamt) auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 2 / BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
4. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit zur Inbetriebnahme der Anlagen (Aufnahme des Anfahrbetriebes) der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 (poststelle@bra.nrw.de) vorzulegen.

5. Die beim Betrieb des Heizwerks eingesetzten Großwasserraumkessel dürfen hinsichtlich der jeweiligen Feuerungswärmeleistung 27,5 MW_{th} nicht überschreiten.
6. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers und/oder der vor Ort verantwortlichen Person ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Umweltmanagement

7. Für das Heizwerk ist in elektronischer Form ein Umweltmanagementsystem einzuführen und spätestens 12 Monate nach Aufnahme des *Regelbetriebes* der Anlage, anzuwenden. Das Umweltmanagementsystem hat sich an die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. Juli 2017 (Az.: C (2017) 5225) als BVT 1 festgelegten Merkmale zu orientieren, wobei z. B. die Detailtiefe und die Art des Umweltmanagements der Betriebsweise der Anlage anzupassen ist.

Emissionsgenehmigung nach dem TEHG

8. Das Datum des Beginns der Inbetriebnahme (Aufnahme des Anfahrbetriebes des ersten Großwasserraumkessels) des HW ist der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
Eine Durchschrift ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Frist für den Betrieb des Heizwerks

9. Die Inbetriebnahme (Aufnahme des Anfahrbetriebes) des Heizwerkes hat innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung zu erfolgen.
Hinweis: Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 iVm Abs. 1 BImSchG).

Anzeige über die Inbetriebnahme / des Regelbetriebes

10. Die Inbetriebnahme und die Aufnahme des *Regelbetriebes* eines jeden Heißwasserkessels ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernaten 53 und 55.1 (poststelle@bra.nrw.de) spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Maßnahme anzuzeigen.

Bauordnung

11. Das Brandschutzkonzept Projektnummer WY 20 L7027 Rev. 01 des Sachverständigen für den Brandschutz Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstraße 329, 52355 Düren vom 12.05.2021 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die dort angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
12. Die noch ausstehenden Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes sowie die Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes mit den jeweiligen Teilprüfberichten bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund einzureichen. Die Nachweise, Zeichnungen und Pläne müssen durch staatlich anerkannte Sachverständige (saSV) gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO) geprüft sein.
Die / Der staatlich anerkannte Sachverständige hat abschließend zu bescheinigen, dass der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig ist sowie das Bauvorhaben nach Prüfung den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht.
Zur Bescheinigung gehören der abschließende und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise.
13. Die im Prüfbericht zur statischen Berechnung gestellten Forderungen sind für die Ausführung bindend.
14. Der Bauaufsichtsbehörde ist der Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher mit als Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.
15. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns ein ausreichend sachkundiger und erfahrener Bauleiter oder Bauleiterin zu benennen. Über einen Wechsel dieser Person ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen. Diesem obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmen namhaft gemacht werden. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Fachbauleiterin oder einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde Dortmund zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerin oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
17. Vor Baubeginn müssen die Grundrissflächen und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein.

Brandschutz

18. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltlose Zutritt zum Objekt und zur Brandmeldezentrale sicherzustellen (z. B. mittels Feuerwehrschlüsseldepot – FSD).
Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Kampstraße 47, 44122 Dortmund Sachgebiet 37/4-2, (Tel.: 0231 / 845-4161, -4162 oder -4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen.
19. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14905 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Stadt Dortmund zu erstellen.
Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Kampstraße 47, 44122 Dortmund, Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231 / 845-4161, -4162 oder -4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen.

Immissions- und Emissionsschutz

20. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
 - der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - der Art,
 - der Ursache,
 - des Zeitpunktes,
 - der Dauer,der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.
In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

21. Die Großfeuerungsanlage ist regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen.
Wird die Prüfung und/oder Wartung durch betriebseigene Mitarbeiter durchgeführt, sind diese namentlich zu benennen. Die Schulungsprüfung ist zu dokumentieren.

Schallschutz

22. Die beim Betrieb des Heizwerkes verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des HW nicht zu einer Überschreitung der von den betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst genannten Immissionsorten (IO) in Bochum den jeweils nachfolgend genannten Immissionsrichtwerten

a) Bleichmärsch 7 (IO 1 / „allgemeines Wohngebiet“)
tagsüber 55 dB (A) und
nachts 40 dB (A).

b) Lütgenholz 21 (IO 2 / „reines Wohngebiet“)

tagsüber 50 dB (A) und
nachts 35 dB (A)

c) Saarbrücker Straße 70 (IO 3 / „Mischgebiet“),

tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A).

nicht überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die genannten Immissionsorte

an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

23. Die beim Betrieb des HW verursachten Körperschallübertragungen dürfen für den jeweiligen Immissionsort IO 1, IO 2 und IO 3 den jeweiligen in Tabelle 1 genannten (oberen) Anhaltswert (Ao) der DIN 4150-2 : 1999-06 nicht überschreiten.
Die Ermittlung zur Beurteilung der Erschütterungen hat nach den Vorgaben der DIN 4150-2 : 1999-06 zu erfolgen
24. Die in Nr. 6 der von der Firma Yncoris GmbH & Co. KG erstellten Prognose - Detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm - vom 30.09.2020, Bericht/Gutachten Nr.: ISGM-2020-059 genannten Schallschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen.
25. Ein Lärmschutzsachverständiger einer nach § 28 BImSchG zugelassene Stelle ist zu beauftragen, während der einzelnen Bauphasen die Einhaltung bzw. Durchführung der Schallschutzmaßnahmen der in der Auflage Nr. 24. genannten Prognose auf Kosten der Antragstellerin, zu überwachen.
Dem beauftragten Messinstitut ist aufzugeben, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes nachzuweisen.
Hinweis:
Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute stehen unter folgender Adresse zum Download bereit: www.resymesa.de

26. Bei bekannt werden von Beschwerden über Geräuschbelästigungen und/oder bei Körperschallübertragungen nach Inbetriebnahme des Heizwerks sind die verursachten Immissionen durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle und auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dies gilt nur, soweit die Immissionen eindeutig dem Heizwerk zugeordnet werden können.

Über das Ergebnis der ggf. durchzuführenden Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (poststelle@bra.nrw.de) als pdf- Datei unverzüglich vorzulegen.

Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, die Messberichte nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Messaufträge zu übersenden.

Die Vornahme der Messungen ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin per elektronischer Post (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Luftreinhaltung

27. Das beim Betrieb der jeweiligen Großwasserraumkessel entstehende Abgas ist zu erfassen und über die entsprechenden Schornsteine (E1, E2 und E3) in die freie Luftströmung zu leiten.

Der freie Auftrieb der Abgase darf durch Regenschutzeinrichtungen nicht behindert werden.

28. Mit Aufnahme des *Regelbetriebes* des ersten Großwasserraumkessel hat der Betreiber die Brennstoffdaten des Erdgases zu ermitteln. Die Brennstoffdaten sind durch eine Stichprobe nach den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* zu ermitteln und müssen sich auf den unteren Heizwert (H_i), dem Wobbe-Index und den Gehalt an Methan, Ethan, Propan, Kohlendioxid und Stickstoff des eingesetzten Erdgases, beziehen.

Die Brennstoffkontrolle kann auch durch den Brennstofflieferanten erfolgen. Der Betreiber des Heizwerkes hat den Lieferanten dazu zu verpflichten, dass die vollständigen Ergebnisse der Brennstoffkontrolle in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie vorzulegen ist.

Die Ergebnisse der Brennstoffkontrolle sind nach dem Ende des Zeitraums, für dem dieselbe durchgeführt wurde fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

29. Die Brennstoffkontrolle des Erdgases bezogen auf dessen Schwefelgehalt und dessen unteren Heizwert (Hi) ist regelmäßig wiederkehrend halbjährlich vorzunehmen und jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

Kontinuierliche Messungen

30. Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu ermitteln und dürfen im Abgas der Emissionsquellen E1, E2 und E3 jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert: 50 mg/m³,
Halbstundenmittelwert: 100 mg/m³.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Tagesmittelwert: 80 mg/m³,
Halbstundenmittelwert: 160 mg/m³.

Hinweise:

- a) Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.
- b) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwerte den jeweils oben genannten Emissionsgrenzwert überschreitet.
31. Die Emissionen des Stoffes ***Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid*** dürfen im Abgas der Emissionsquellen E1, E2 und E3 jeweils den Jahresmittelwert von 60 mg/m³ nicht überschreiten.
32. Vor Aufnahme des Probebetriebes eines jeden Großwasserraumkessels sind u. a. die Anforderungen aus Nr. 6 der DIN EN 15259:2008-01 für die jeweiligen Messtrecken und Messplätze zur kontinuierlichen Messung zu beachten.

Messverfahren und Messeinrichtungen

33. Bei den Messungen für die in der Nebenbestimmung Nr. 30 genannten Stoffe sind entsprechende Messverfahren anzuwenden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die verwendeten Messeinrichtungen müssen den Anforderungen der Anlage 4 der 13. BImSchV entsprechen.
34. Der Betreiber des Heizwerkes hat den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Massenkonzentrationen vor Aufnahme des Probebetriebes eines jeden Großraumwasserkessels gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) nachzuweisen. Der jeweilige Nachweis hat durch einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegebenen Stelle zu erfolgen.
35. Die geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen haben neben den Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung Nr. 20 genannten Stoffen auch
- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
 - die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck
- kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV, auszuwerten.
Bei Anwendung der extraktiven Messung mit Messgaskühler ist die Ermittlung der Betriebsgrößen nicht erforderlich. Bei extraktiven Messungen im Heißgas, ist die Berechnung der Feuchte erforderlich.
36. Der Betreiber des Heizwerkes hat die oben genannten Messeinrichtungen durch eine Stelle, die von der zuständigen Landesbehörde oder einer nach Landesrecht bestimmten Behörde und nach § 29b BImSchG für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegebenen wurde kalibrieren zu lassen sowie auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
Hinweis: Die bekannt gegebenen Stellen sind unter folgender Adresse zu beziehen: www.resymesa.de
37. Die Funktionsfähigkeit jeder Messeinrichtung ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung jeder Messeinrichtung ist nach Aufnahme des *Regelbetriebes* und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des *Regelbetriebes*.
Bei der Kalibrier- und Funktionsprüfung ist die DIN EN 14181:2015-02 zu beachten.
Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis jeder Kalibrierung und jeder Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 12 Wochen nach der jeweiligen Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

38. Der Betreiber des Heizwerkes hat sicherzustellen, dass die Messsysteme und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung der Messsysteme nach den *allgemeinen Regeln der Technik* durchgeführt werden. Diese werden durch CEN-Normen bestimmt. ISO-Normen, nationale oder andere internationale Normen können angewendet werden, z. B. DIN EN 14181 (QAL 3) oder die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen“ vom 31. März 2021.
39. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind nur von ausgebildeten und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitung zu prüfen, zu warten und zu dokumentieren.
40. Alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.
41. Störungen an den Messeinrichtungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) unter Angabe des Zeitraums und deren Ursache zeitnah mitzuteilen. Die Störungen sind betriebsintern in einem Tagebuch zu dokumentieren.

Untere Bodenschutzbehörde

42. Vor Errichtung der Bodenplatte ist dem Bauordnungsamt Dortmund eine schriftliche Zustandsbeschreibung - inklusive einer Fotodokumentation - eines Sachverständigen oder der bauausführenden Firma vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die bis zu diesem Bauzeitpunkt notwendigen Gassicherungsmaßnahmen entsprechend den zugrundeliegenden gutachterlichen Sicherungskonzept (Autor: Tagberg Ingenieure vom 05.01.2021) umgesetzt wurden.
43. Alle Erdarbeiten sind unter gutachterliche Aufsicht auszuführen.
44. Anfallender Bodenaushub ist extern zu verwerten/entsorgen.
45. Über die Erdarbeiten ist vom Bodengutachter ein Abschlussbericht der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund zu übergeben.
46. Bei Auffälligkeiten im Zuge der Erdarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich zu unterrichten.

Ausgangszustandsbericht

47. Die Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe bzw. Gemische ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen bzw. fortzuschreiben, wenn
- mit einer Änderung erstmals neue Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - die Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwellen zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

Straßenverkehrsbehörde

48. Die Oberflächenentwässerung der versiegelten Privatfläche (z. B. Zuwegungen, Stellplätze) muss über den privaten Hausanschluss bzw. auf dem Anlagengrundstück erfolgen. Sollten die zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin geneigten und befestigten Flächen größer als 20 m² sein, ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Aco- Drain-Rinnen) sicherzustellen, dass nicht von dem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche läuft. Weitergehende Fragstellungen (z. B. ob ein Einleitungszwang besteht) sind mit der Stadtentwässerung der Stadt Dortmund abzustimmen.
49. Der 2. Rettungsweg, einschließlich der Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen, ist grundsätzlich auf dem Anlagengrundstück / auf privaten Grund nachzuweisen, um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche auszuschließen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann in Ausnahmefällen der 2. Rettungsweg auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Allerdings sind die Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen so anzuordnen, dass vorhandene bzw. geplante Bäume, Stellplätze, Leuchten und andere Einbauten, nicht tangiert werden.
50. Die DEW21 hat für sämtliche, sowohl durch das Bauvorhaben als auch durch die Anlage des 2. Rettungsweges bedingte Umbaumaßnahmen bzw. Schäden im öffentlichen Raum aufzukommen. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten kann erst nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Tiefbaubezirk zu Kosten und Lasten der Antragstellerin erfolgen und im Anschluss daran einen Antrag auf Entwässerungsgenehmigung zu stellen. Dort werden auch die Detailforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und die sich hier unter Umständen ergebenden weiterreichenden Abstimmungserfordernisse mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund geklärt.

51. Mit dem Bauen darf erst begonnen werden, wenn zuvor die erforderliche Genehmigung von der Stadtentwässerung erteilt wurde.
52. Der Betreiber der Anlage hat zum Objektschutz (Grundstück und Gebäude) und zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Regenereignissen eigenverantwortlich Gefahrenabwehr, in dem bauliche bzw. gestalterische Schutzmaßnahmen getroffen werden und somit einem Eindringen von Oberflächenwasser in das Gebäude vorgesorgt wird.
Hinweis: Ob, wie und in welchem Umfang Vorkehrungen getroffen werden sollten, ist im Vorfeld vom Betreiber der Anlage oder einer bevollmächtigten Person zu recherchieren und zu berücksichtigen. Aussagen zur Risikoeinschätzung - ob ein potentieller Risikobereich vorliegt - kann beim Eigenbetrieb der Stadt Dortmund, Stadtentwässerung Abt. 70/1-2-1, Sunderweg 86, 44122 Dortmund erfragt werden. Ansprechpartner bei der Stadtentwässerung sind unter der Telefon-Nrn: 0231 / 50-29046 oder -24001 zu erreichen. Ansprechpartner für den Entwässerungsantrag sind unter den Telefon-Nrn: 0231 / 50-29540, -29046, -25712 oder -25715 zu erreichen.

Stadtentwässerung

53. Die entwässerungstechnische Erschließung ist auf Grundlage der Bauvorlagen grundsätzlich als gesichert anzusehen.
Die Grundstückentwässerung ist jedoch zwingend nach den Richtlinien der Stadt Dortmund, insbesondere der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in Dortmund und der DIN 1986-100 zu planen und zu bauen.
Hierzu ist es erforderlich, bei der Stadtentwässerung Dortmund, Sunderweg 86, 44122 Dortmund eine Kanaldatenauskunft zu beantragen.

V. Hinweise:

Die Genehmigung wird unter folgenden Hinweisen erteilt:

- Allgemeines
 1. Beim Betrieb des Heizwerkes sind die Anforderungen der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 06.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Anforderungen der Verordnung gelten unmittelbar für den Betreiber der Anlage.
 2. Im Heizwerk-Gebäude (Kesselhaus) werden zusätzlich Nebenanlagen des Fernwärmenetzes aufgestellt. Hierbei handelt es sich um Filteranlagen, Fernwärme-Wasseraufbereitungsanlage und Druckhaltung. Die vor genannten

Anlagen sind nicht Bestandteil des Genehmigungsumfangs und somit keine Anlagenteile und/oder Nebeneinrichtungen des Heizwerkes.

TEHG

3. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Aufgaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
4. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhang 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der DEHSt bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten (§ 5 Abs. 1 TEHG)
5. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)
6. Der Betreiber hat der DEHSt den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich eine der folgenden Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 1. Änderung der Vorhaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TEHG
 2. Änderung der Emissionsgenehmigung oder
 3. Eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Abs. 3 und 4 der Monitoring-VO. (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG)

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

7. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
8. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

9. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
10. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert

Bauordnung

11. An der Baustelle ist vom Bauherr ein Baustellenschild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Unternehmers für den Rohbau und des Bauleiters beinhalten.

Immissions- und Emissionsschutz

12. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 9 genannten Frist die Inbetriebnahme erfolgte. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, oder das Genehmigungserfordernis für die Anlage aufgehoben wird.
13. Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadengesetz (USchadG) - vom 10. Mai 2007 ((BGBl. S. 666 / FNA 2129-47), zuletzt geändert am 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764), ist zu beachten. Anzeigepflichtige Tatbestände sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unverzüglich mitzuteilen, telefonisch während der regulären Dienstzeit: 02931 / 82-0, oder: (poststelle@bra.nrw.de).

Außerhalb der regulären Dienstzeit: Telefon: 02931 / 82 2281, Fax: 02931 / 82 46167, E-Mail: Bezirksregierung-Arnsberg-Gefahrenabwehr@bra.nrw.de

14. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. S. 28), zuletzt geändert am 21.12.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten. Entsprechende Ereignisse sind der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich anzuzeigen, telefonisch während der regulären Dienstzeit: 02931 / 82-0, oder: (poststelle@bra.nrw.de). Außerhalb der regulären Dienstzeit: Telefon: 02931 / 82 2281, Fax: 02931 / 82 46167, E-Mail: Bezirksregierung-Arnsberg-Gefahrenabwehr@bra.nrw.de

Außerdem ist die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg auch über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Essen (Tel-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

15. Das Heizwerk unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) vom 05. März 2007 (BGBl I S. 289 / FNA 2129-8-11-2), in der aktuellen Fassung. Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Jahr 2024. Die Emissionserklärung ist erstmalig bis zum 31. Mai 2025 abzugeben. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr bis zum vor genanntem Stichtag des darauffolgenden Jahres eine Emissionserklärung abzugeben. (§ 4 / 11. BImSchV)

sowie

auf Grund Ihrer Tätigkeit dem nationalen Gesetz zur Ausführung des Protokolls über das Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) vom 21. Mai 2003 (idF vom 09.12.2020 BGBl I S. 2873-2876) sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR). Die Berichte nach dem PRTR sind spätestens bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres abzugeben.

Hinweis: Eine Berichtspflicht für das entsprechende Jahr besteht nur, wenn mindestens eine der im Anhang I genannten und festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten wurde. Der Bericht ist unabhängig davon abzugeben, auch ohne Kapazitätsschwellenwerte.

Über die Form der jeweiligen Berichterstattung erhält der Betreiber weitere Informationen.

16. Mit Inbetriebnahme des Heizwerkes hat der Betreiber jährlich über die in § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV aufgeführten Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) zu berichten. Der Bericht ist bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die Berichtspflicht liegt schon dann vor, wenn nur ein Großwasserraumkessel in Betrieb genommen wird.

Über die Form der Berichterstattung erhält der Betreiber weitere Informationen.

17. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes des Heizwerkes bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. (§ 16 Abs. 1 BImSchG)
18. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Unabhängig davon, ob die Änderung negative oder positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hat.
19. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (poststelle@bra.nrw.de) ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung des Heizwerkes, oder einzelner Großwasserraumkessel schriftlich anzuzeigen.
Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:
 - a) Die weitere Verwendung der Anlage und ggf. des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage, der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und ggf. vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche Gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben mit Nachtrag	3 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3.	Antrag gemäß § 4 BImSchG / Formular 1 – Blatt 1 / 3	4 Blatt
4.	Anlagen- / Genehmigungsumfang	1 Blatt
5.	Antrag gem. § 8a BImSchG / Verpflichtung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3	1 Blatt
6.	Kurzbeschreibung	13 Blatt
7.	Lageplan M: 1 : 1000 und Zeichnung: Heizhaus, Ansicht Nord	3 Blatt
8.	Angaben zur Anlage und zum Betrieb	27 Blatt
9.	Antragsformulare 2 bis 6 und deren Blätter	45 Blatt
10.	Angaben zum Störfall	1 Blatt
11.	Diverse technische Angaben	2 Blatt
12.	Wasserwirtschaftliche Anträge und Unterlagen	44 Blatt
13.	Diverse Angaben zum Antrag (z. B. Arbeitsschutz)	8 Blatt
14.	Sicherheitsdatenblätter	30 Blatt
15.	Antrag auf Genehmigung nach § 4 TEHG / Angaben zum TEHG	2 Blatt
16.	Schornsteinhöhenberechnung der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 28. Sept. 2020, Projekt-Nr.: PR 20 H0014	14 Blatt
17.	Immissionsprognose der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 30.09.2020, Projekt-Nr.: PR 20 H0014	62 Blatt
18.	Ausgangszustandsbericht der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 08. Oktober 2020, ergänzt 2. Dezember 2020, Projekt-Nr.: PR 20 H0014	43 Blatt
19.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls / UVPG der Fa. PROBIOTEC GmbH vom 08. Oktober 2020, Projekt-Nr.: PR 20 H0014	24 Blatt
20.	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Fa. ILS Essen GmbH Vom 24.09.2020, Projekt-Nr.: 40402	17 Seiten
21.	Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung der Fa. ILS Essen GmbH Vom 29.03.2021, Projekt-Nr.: 40402	21 Blatt

Ordner 2

22.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
23.	Darstellung des Anlagengrundstücks (grün umrandete Fläche)	1 Blatt
24.	Auszug aus Topographische Karte	1 Blatt
25.	Diverse Zeichnungen Kesselhaus	5 Blatt
26.	Zeichnung Entwässerungssysteme und Dachentwässerung	2 Blatt
27.	Emissionsquellenfließbild und -Lageplan	2 Blatt
28.	Aufstellungsplan und Übersichtsplan	2 Blatt
29.	Amtliche Basiskarte	1 Blatt
30.	Diverse Zeichnungen (Ansichten, Lageplan-Ebenen)	10 Blatt

Ordner 3

31.	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Blatt
32.	Ergänzungen zum Bauantrag vom 21.12.2020	4 Blatt
33.	Formulare und Beschreibung zum Bauantrag	11 Blatt
34.	Lageplan, Flurkarte	6 Blatt
35.	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten Schnitte)	16 Blatt
36.	Brandschutzkonzept der Fa. horst weyer und partner gmbh vom 06.10.2020, Projekt-Nr.: WY 20 L7027	50 Blatt
37.	Brandschutzkonzept der Fa. horst weyer und partner gmbh Vom 12.05.2021, Projekt-Nr.: WY 20 L7027	51 Blatt
38.	Schallimmissionsprognose der Fa. Yncoris GmbH & Co. KG Vom 30.09.2020, Gutachten-Nr.: ISGM-2020-059	32 Blatt

Ordner 3.1

39.	Ergänzungen zum Ordner 3 (Bauantrag)	19 Blatt
-----	--------------------------------------	----------

Ordner 4

40.	Antrag zur Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV	123 Blatt
-----	--	-----------

VII. B e g r ü n d u n g:

Antragsgegenstand

Mit E-Mail vom 05.11.2020 beantragte die DEW21 GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44143 Dortmund die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines ausschließlich mit Erdgas befeuerten Heizwerkes (HW) am Standort „Weißenburger Straße 70“ in 44143 Dortmund.

Das Heizwerk dient als Erzeugungsanlage von Heißwasser der Fernwärmebereitstellung für das Fernwärmenetz „Dortmund“.

Es ersetzt ein Heizkraftwerk der Firma RWE Generation SE am gleichen Standort. Die beantragte Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 82,5 Megawatt (MW_{th}). Die Fernwärmebereitstellung erfolgt im Wesentlichen über drei Großwasserraumkessel mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von jeweils 27,5 MW_{th}.

Bestandteil des Genehmigungsantrages waren zwei Anträge auf „Zulassung des vorzeitigen Beginns“ gemäß **§ 8a BImSchG**. Im Wesentlichen beinhaltete der erste Antrag die Herstellung der Gründung und die Herstellung einer Stahlbeton-Bodenplatte für die Errichtung des HW. Die (baulichen) Maßnahmen wurden nach Beteiligung diverser „Träger öffentlicher Belange“ unter Auflagen mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.01.2021 zugelassen. Der zweite Antrag bezog sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer Stahlkonstruktion und die Aufstellung von drei Kessel-Körper. Insbesondere wurde in der ersten Zulassung daraufhin gewiesen,

dass die Stadt Dortmund Bergbauabbauggebiet war und infolge dessen Bodensetzungen und Tagesbrüche nicht ausgeschlossen werden können.

Gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag wurde von der DEW21 GmbH eine Emissionsgenehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) - in der aktuellen Fassung - zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ beantragt. Die Emissionsgenehmigung ist mit Bestandskraft dieser Immissionsgenehmigung, erteilt.

Allgemeines zum Vorhaben

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO / NRW) vom 03.02.2015.

Das beantragte HW wird immissionsschutzrechtlich der Nr. 1.1 Kennzeichnung „G“ / „E“, des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine *"Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, **Warmwasser**, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, **Heizwerk**, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr"*.

Auf Grund der konzessionierten Feuerungswärmeleistung der technischen Einrichtungen (Großwasserraumkessel) liegt der Emissionsgenehmigung nach dem TEHG die in Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG genannte Tätigkeit zu Grunde.

Das Heizwerk unterliegt immissionsschutzrechtlich im Wesentlichen dem Anwendungsbereich der „Verordnung über **Großfeuerungs-** Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV“ vom 06.07.2021 (BGBl. I. S. 2514 / Bekanntgemacht am 14. Juli 2021).

Für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben des Bescheides waren auch die Europäischen BVT-Schlussfolgerungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017 / 1442 vom 31.07.2017 über „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen“ zu beachten, soweit diese nicht bereits in der Neufassung der 13. BImSchV übernommen wurden.

Das Heizwerk besteht im Wesentlichen aus den im Genehmigungsumfang genannten Großwasserraumkesseln und den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile.

Zur Konkretisierung des Genehmigungsumfangs werden in den Antragsunterlagen die Anlagengrenzen wie folgt dargelegt:

1. *Das Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung wird über eine Gasanschlussleitung in das Kesselhaus hineingeführt, bis zu den Anschlussflanschen der Erdgasregelstrecke der Kesselanlagen. Die Anschlussflansche der Erdgasregelstrecken bilden die Schnittstelle des Anlagenumfangs des Genehmigungsverfahrens.*
2. *Die Schnittstellen der Fernwärmeanschlüsse (Vorlauf/Rücklauf) bilden die jeweiligen Kugelhähne in den Rohrleitungen nach Eintritt der Rohrleitungen in das Heizwerk (Netzabspernung).*
3. *Die Schnittstelle der Strom- und Datenanschlüsse bilden den Anschluss an das Heizhaus-Schaltschrank.*

Außerdem werden - entsprechend den Antragsunterlagen - innerhalb des Kesselhauses Nebenanlagen des Fernwärmenetzbetriebs aufgestellt. Hierbei handelt es sich um folgende Nebenanlagen: Druckhalteanlage, Fernwärme-Netzwasseraufbereitungsanlage und Fernwärme-Übergabestation zur Heizwärmeherstellung, denen wiederum Anlagenteile zugeordnet werden. Eine Auflistung bzw. Darstellung der Anlagenteile des HW sind in den Antragsunterlagen beschrieben (z. B. Ordner 3, Nr. 36, Brandschutzkonzeptplan). Die genannten Nebenanlagen sind somit nicht Nebeneinrichtungen / Anlagenteile des Heizwerkes.

Antragsgemäß definiert sich das Anlagengrundstück ausschließlich auf die Flächen des Kesselhauses und den drei Schornsteinen, die dem Kesselhaus unmittelbar angeschlossen sind (Ordner 2, Nr. 23). Alle zum Betrieb des Heizwerkes benötigten Anlagen und Anlagenteile sind im Kesselhaus aufgestellt. Die Option zur Aufstellung eines vierten Großwasserraumkessels und deren Anlagenteile sowie eines vierten Schornsteines besteht, da die Fundamente hierfür Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Im Genehmigungsverfahren war die Aggregationsregel des § 4 Abs. 2 der 13. BImSchV zu beachten. Die Abgase der drei gesonderten Feuerungsanlagen können unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über einen Schornstein abgeleitet werden und sind somit als eine Feuerungsanlage zu betrachten.

Genehmigungsverfahren

Das Neuvorhaben der DEW21 GmbH bedurfte einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des BImSchG. Für die Erteilung dieser Genehmigung wurde ein förmliches Verwaltungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der aktuellen Fassung der „Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), durchgeführt.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 28.11.2020

- Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 48/2020),
- Im Internet der Bezirksregierung Arnsberg sowie
- In der Tageszeitung „Ruhrnachrichten“ im Lokalteil Dortmund

öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 30.11.2020 bis 29.12.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund - aus und konnten während den in den Veröffentlichungen genannten Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen von Bürgern gegen das Vorhaben konnten zwischen dem 30.11.2020 und dem 29.01.2021 erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Die Antragstellerin wurde daraufhin mit E-Mail vom 02.02.2021 vom Wegfall des in den öffentlichen Bekanntmachungen genannten Erörterungstermin informiert. Vom Recht der Einsichtnahme während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde kein Gebrauch gemacht.

Vorprüfung nach dem UVPG 2010

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)* vom 20.10.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuellen Fassung zu beachten. Das beantragte Heizwerk unterliegt auf Grund seiner Leistung Nr. 1.1.2 Sp. 2 Buchstabe „A“ der Anlage 1 des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 UVPG war für das Neuvorhaben eine „allgemeine Vorprüfung“ durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung diente dazu anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG festzustellen, inwieweit das Neuvorhaben nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ haben kann.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Neuvorhabens hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, dass Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand mit Hinweis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 daher nicht. Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 28.11.2020 im Amtsblatt Nr. 48 Seiten 538 und 539 für den Regierungsbezirk Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Das Neuvorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art nach § 10 Abs. 4 UVPG, da das bestehende HKW der Fa. RWE Generation SE mit Beginn des Regelbetriebes des HW außer Betrieb genommen wird. Das Neuvorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches nach § 8 UVPG.

Mit Hinweis auf § 10 Abs. 8a BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid im Internet der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich Bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt zeitnah nach Zustellung des Bescheides an den Antragsteller.

Mit Anwendung der 13. BImSchV vom 06. Juli 2021 für diesen Genehmigungsbescheid, werden auch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) des Durchführungsbeschlusses 2017/1442/EU in wesentlichen Teilen, umgesetzt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte federführend durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg unter Beteiligung nachfolgend genannter Behörden und Teildezernaten auf Grundlage der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund - Bauordnungsamt - als Koordinierungsstelle für:
 - Planungsbehörde,
 - untere Bauordnungsbehörde,
 - vorbeugender Brandschutz,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - Straßenverkehrsbehörde und
 - untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 11.08.2021.

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 03.12.2020
 - Dezernat 52 - AwSV vom 01.12.2020
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 01.12.2020
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 10.12.2020 und 28.08.2021
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 10.12.2020 und 26.07.2021
 - Dezernat 53 - TEHG vom 01.02.2021
 - Dezernat 53 - Immissionsschutz vom 19.07.2021.

Die Beteiligung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin liegt vor.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche

Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die abschließende Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und konzessionierter Betriebsweise die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG aktuell erfüllt sind.

Die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** ist gegeben. Das Heizwerksgelände liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB und wird auf Grund der umgebenen Bebauung als Industriegebiet eingestuft. Es besteht ein Flächennutzungsplan für das Anlagengrundstück in dem der Standort als „Fläche für den gemeinbedarf“ dargestellt wird. Der Nutzung nach, wird die Fläche als „Fläche für die technische Ver- und Entsorgung – Elektrizität“ eingestuft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden unter Beteiligung der Stadt Dortmund Nebenbestimmungen bzw. Hinweise formuliert, die sich u. a. auf „Methanaustritte“ auf dem Anlagengrundstück beziehen. Des Weiteren wurde der Antrag auf „bergbaulich belastete Gebiete“ und „Altlastenverdachtsgebiete“ betrachtet. Die **brandschutztechnische** Prüfung des Vorhabens erfolgte durch den vorbeugenden Brandschutz der Stadt Dortmund. Unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen wurde dem Antrag zugestimmt.

Die konzessionierten Massenkonzentrationen der **gas- und staubförmigen** Stoffe, liegen im gesetzlichen Rahmen. Hervorzuheben ist, das mit dem Neuvorhaben entgegen den gesetzlichen Vorgaben ein um 5 mg/m^3 geminderter NO_x -Emissionsgrenzwert beantragt wird. Damit wird auch die Anforderung in der Neufassung der 13. BImSchV und des europäischen Durchführungsbeschlusses 2017/1442 für Großfeuerungsanlagen und der dort als obere Bandbreite assoziierter (BVT-) Emissionswert für NO_x , unterschritten.

Die **Geräuschsituation** im Umfeld der Anlage wird sich nach dem vorliegenden Gutachten nicht ändern. Unabhängig davon wurden im Genehmigungsbescheid Immissionsrichtwerte für diverse Immissionsorte festgeschrieben, die bei Geräuschbeschwerden über den Betrieb des Heizwerkes vom Betreiber durch einen unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen sind. Die Immissionsorte beziehen sich auf die nächst benachbarten Wohnungen.

Weitere Emissionen und Immissionen, wie z. B. Gerüche oder Licht sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind nicht erforderlich. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe frei, gelagert oder gehandhabt.

Maßnahmen zur **Wasser- und Abwasserwirtschaft** sind ebenfalls nicht erforderlich. Beim Betrieb des HW fallen regelmäßig keine Prozessabwässer an. Lediglich bei Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes oder vom Normbetrieb abweichenden Betriebszuständen kommt es zum Anfall von Rauchkondensaten in geringen Mengen. Ein Genehmigungserfordernis nach § 58 WHG in Verbindung mit § 58 LWG entfällt.

Ein **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** findet nach Aussagen der Antragsunterlagen nicht statt. Nebenbestimmungen von Seiten des Fachdezernats 52 AwSV wurden nicht vorgeschlagen.

Das HW ist kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Es sind im HW keine entsprechenden Mengen an gefährlichen Stoffe tatsächlich vorhanden oder vorgesehen oder werden vorhanden sein.

Das HKW unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der **Störfall-Verordnung** (12. BImSchV).

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Belange des Vorhabens werden durch die im Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt.

Mit dem Vorhaben wurde eine Emissionsgenehmigung nach dem **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz** (TEHG) für das HW beantragt. Die Emissionsgenehmigung wurde mit Auflagen und Hinweisen versehen und gilt mit Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als konzessioniert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind unter anderem

- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gem. RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 17. August 2017 (Bekannt gegeben unter Az. C(2017) 5225),

- das Gesetz des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) in der zurzeit geltenden Fassung und
- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG 2010 vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20),

zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Vorhabens hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, sichergestellt ist, dass die Vorgaben des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Gebührenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Grundlage für die Gebührenentscheidung ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) und den Tarifstellen 15a bis 15h (AVerwGebO NRW Tarifstellen 15a bis 15h) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Wert des Vorhabens wurde von der Antragstellerin mit insgesamt **EUR 9.000.000, --** (Errichtungskosten) angegeben.

Nach Tarifstelle Nr. **15a.1.1b**) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung $[2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)]$ zu erheben, mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Unter Beachtung der angegebenen Errichtungskosten würden sich Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b) in Höhe von 28.250, -- Euro ergeben. Die Gebühren, für die von § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen liegen jeweils unterhalb derer von Tarifstelle 15a.1.1b).

Gebühren für die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG fallen nicht an.

Die Gebühren für die Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.01.2021 und 11.06.2021 werden bei der Gebührenentscheidung nicht berücksichtigt.

Da kein Erörterungstermin erforderlich war, fallen hierfür keine weiteren Gebühren an.

Als Verwaltungsgebühren werden somit nach der Tarifstelle **15a.1.1b)** für die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

EURO: 28.250, --
(in Worten: achtundzwanzigtausendzweihundertfünfzig)

festgesetzt.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

